

# **Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes**

**In Kraft getreten am 09.02.2017**

Aufgrund der §§ 114, 115 i. V. m. § 81 Abs. 2 i. V. m. § 81 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28. Januar 2003 in der Fassung vom 07. Oktober 2016 (GVBl. Nr. 9/2016 vom 07.11.2016, S. 506, 513), §§ 1, 23, 36 Thüringer Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10. Oktober 2001 in der Fassung vom 23.07.2013 (GVBl. Nr. 7/2013 vom 30. Juli 2013, S. 194) sowie § 10 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 19. Oktober 2000 in der Fassung vom 20. März 2014 (GVBl. Nr. 3/2014 vom 28. März 2014, S. 82) hat der Kreistag des Landkreises Nordhausen in seiner Sitzung am 20.12.2016 die Neufassung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes beschlossen.

## **§ 1**

### **Gebührentatbestand**

Der Landkreis Nordhausen erhebt für Prüfungen gemäß § 81 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 81 Abs. 2 und § 82 Abs. 1 Satz 2 ThürKO Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

## **§ 2**

### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes nach § 82 Abs. 1 Satz 2 ThürKO sowie für sonstige Prüfungstätigkeiten wird je Prüfer und Prüfauftrag, sowohl im Außen- als auch im Innendienst eine Prüfgebühr entsprechend der 5. Verordnung zur Änderung der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 12. August 2016 (GVBl. Nr. 7/2016 vom 8. September 2016, Seite 296), Nr. 1.4.1.2. der Anlage zu § 1 ThürAllgVwKostO erhoben.

Die Bemessungsgrundlage für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer beträgt je 15 Minuten 15,50 Euro, daraus resultiert ein Stundensatz in Höhe von **62,00 Euro**.

Angefangene Stunden werden in 15-Minuten-Schritten abgerechnet.

(2) Für Prüfungen außerhalb der gesetzlich festgeschriebenen Verpflichtungen wird eine angemessene Pauschale festgelegt und erhoben.

(3) Die dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nordhausen entstandenen notwendigen Auslagen sind durch die geprüften Kommunen zu tragen, soweit diese aus der Erledigung der Aufgaben nach § 81 Abs. 2 Satz 2 ThürKO resultieren.

## **§ 3**

### **Einbeziehung externer Prüfer**

Werden zur Durchführung der Prüfungsaufgaben besondere externe Fachkräfte oder Prüfstellen hinzugezogen, sind die dem Landkreis entstandenen Kosten zu erstatten.

## **§ 4**

### **Gebühren- und Auslagenschuldner**

Gebühren- und Auslagenschuldner ist die Körperschaft oder sonstige natürliche oder juristische Person, für die die Prüfungsleistungen oder sonstigen Dienstleistungen erbracht werden.

**§ 5**  
**Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Prüfungshandlung. Die Prüfgebühr wird 10 Werktage nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig und ist an die Kreiskasse des Landratsamtes Nordhausen zu zahlen.

**§ 6**  
**Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung vom 05.07.2011, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes vom 10.07.2013 außer Kraft.

Nordhausen, den 02.02.2017

Jendricke  
Landrat

Siegel